

Emsland



Landkreis Emsland
Rechnungsprüfungsamt



Schlussbericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2012
der Gemeinde Geeste

I. Inhaltsverzeichnis

II. Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
2. Jahresabschluss des Vorjahres und erste Eröffnungsbilanz.....	5
2.1. Verfahren und Fristen sowie Erledigung von Prüfungsbemerkungen.....	5
2.2. Ergebnisverwendung	6
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
3.1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan.....	7
3.2. Erste Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan.....	7
3.3. Haushaltssicherungskonzept	7
4. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	7
4.1. Anordnungs- und Belegwesen	7
4.2. Buchführung	8
4.3. Kassenwesen	9
4.4. Internes Kontrollsystem	9
4.4.1. Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen.....	9
4.4.2. IT-Sicherheit	10
5. Ausführung des Haushaltsplans	11
5.1. Vorläufige Haushaltsführung.....	11
5.2. Verpflichtungsermächtigungen	12
5.3. Kreditermächtigung und Höchstbetrag der Liquiditätskredite	12
5.4. Flexible Haushaltsführung	12
5.4.1. Deckungsfähigkeit	13
5.4.2. Ermächtigungsübertragungen.....	13
5.5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
5.6. Haushaltsausgleich.....	14
5.7. Haushaltswirtschaftliche Sperre.....	15
5.8. Vergabewesen.....	15
5.9. Baufachliche Prüfung.....	16
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.....	16
6.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	16
6.2. Ergebnisrechnung	17
6.2.1. Allgemeine Aussagen zur Ergebnisrechnung.....	17
6.2.2. Ordentlicher Haushalt	18
6.2.3. Außerordentlicher Haushalt	19
6.2.4. Jahresergebnis	20
6.2.5. Teilergebnisrechnungen	20
6.3. Finanzrechnung.....	21
6.3.1. Allgemeine Aussagen zur Finanzrechnung	21

6.3.2.	Laufende Verwaltungstätigkeit	21
6.3.3.	Investitionstätigkeit	22
6.3.4.	Finanzierungstätigkeit	23
6.3.5.	Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen	24
6.3.6.	Endbestand an Zahlungsmitteln	25
6.3.7.	Teilfinanzrechnungen	25
6.4.	Bilanz	25
6.4.1.	Allgemeine Aussagen zur Bilanz	25
6.4.2.	Inventur/Inventar	25
6.4.3.	Aktiva	26
6.4.4.	Passiva	29
6.4.5.	Angaben unter der Bilanz	30
6.5.	Anhang zum Jahresabschluss	31
6.5.1.	Anlagen zum Anhang	31
7.	Bestätigungsvermerk	32
III.	Anhang	34

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnisrechnung 2012.....	17
Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2012.....	18
Abbildung 3: Ordentliche Aufwendungen 2012.....	19
Abbildung 4: Finanzrechnung 2012.....	21
Abbildung 5: Investive Einzahlungen 2012.....	22
Abbildung 6: Investive Auszahlungen 2012.....	23
Abbildung 7: Aktiva zum 31.12.2012.....	26
Abbildung 8: Sachvermögen zum 31.12.2012.....	27
Abbildung 9: Passiva zum 31.12.2012.....	29

Prüfer/in:

Ursula Budde, Stefan Schomakers, Günter Jansing

Hinweise:

- Feststellungen und Hinweise sind optisch (Umrandung) hervorgehoben.
- Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sowohl im Text als auch in den Abbildungen und Tabellen größtenteils gerundete Beträge aufgeführt. Demzufolge können Rundungsdifferenzen auftreten. Die nicht gerundeten Beträge können dem Jahresabschluss bzw. den Anlagen entnommen werden.
- Bei personenbezogenen Bezeichnungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Bezeichnung gewählt.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag

Nach § 128 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Gemeinde Geeste für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. §§ 153 Abs. 3, 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland. Nach § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Ziel der Prüfung ist es, Aussagen hierzu unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der Jahresabschluss 2012 einschl. des Anhangs und der Pflichtanlagen gem. § 128 Abs. 3 NKomVG. Daneben wurden in die Prüfung einbezogen:

- die Buchhaltung einschl. Belege,
- prüfungsrelevante Unterlagen, die im Vorfeld von uns angefordert wurden sowie

- Auskünfte, die im Rahmen der Prüfung von Mitarbeitern der Gemeinde Geeste erbracht wurden.

Um sicherzustellen, dass alle Sachverhalte, die im Jahresabschluss gem. § 128 NKomVG abzubilden und prüfungsrelevant im Sinne des § 156 NKomVG sind, im Jahresabschluss enthalten sind oder uns im Rahmen der Prüfung mitgeteilt wurden, hat der Bürgermeister uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Das Prüfungsverfahren umfasste folgende Schritte:

- Der Jahresabschluss wurde am 20.09.2020 in der Fassung vom 17.09.2020 (Unterschrift Checkliste und Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG durch den Leiter des FB Finanzen, Herrn Michael Peters) zur Prüfung vorgelegt.
- Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen- im Zeitraum vom 21.09.2020 bis 17.12.2020 in den Räumen der Berichtersteller.
- Die Ergebnisse haben wir in einer Prüfungsliste zusammengefasst und der Gemeinde Geeste die Möglichkeit gegeben, korrigierbare Mängel zu beseitigen und den Jahresabschluss zu aktualisieren. Dieser wurde am 14.04.2021 in der Fassung vom 08.04.2021 (Unterschrift Bilanz) bzw. 13.04.2021 (Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG durch den Hauptverwaltungsbeamten) vorgelegt und ist Gegenstand dieses Schlussberichtes.

Grundlage für die Prüfung waren die für das Berichtsjahr anzuwendenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen. Dabei wurden zunächst analytische Prüfungen hinsichtlich der Plausibilität und Konsistenz der Bestandteile des Jahresabschlusses vorgenommen. Daraufhin haben wir Risikobereiche herausgestellt, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Als Gegenstück zur eigenen Risikoanalyse haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht, also die Maßnahmen, die die Verwaltung selber ergriffen hat, um Risiken erkennen und bewältigen zu können. Darauf aufbauend haben wir bei Bedarf Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Sämtliche Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Gegenstand dieses Berichtes.

2. Jahresabschluss des Vorjahres und erste Eröffnungsbilanz

2.1. Verfahren und Fristen sowie Erledigung von Prüfungsbemerkungen

Gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschließt die Vertretung über die Abschlüsse und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres.

Der Jahresabschluss 2011 wurde nach kameralen Grundsätzen erstellt (Jahresrechnung). Die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.12.2013 für das Haushaltsjahr 2011 wurde gem. § 129 NKomVG vom Rat am 27.02.2014 beschlossen. Dem Bürgermeister wurde gleichzeitig für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt. Der vorgenannte Beschluss wurde gem. § 129 Abs. 2 NKomVG mit Schreiben vom 07.04.2014 der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Emsland erfolgte bisher nicht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.04.2014 bis 24.04.2014. Der Prüfbericht zur Jahresrechnung 2011 enthielt keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Die Beschlüsse der Vertretung über den Abschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgten nicht fristgerecht.

Im Übrigen wurde das Haushaltsjahr 2011 ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

Gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ist die erste Eröffnungsbilanz nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 31.12. des ersten im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführten Haushaltsjahres vorzulegen.

Die zum Stichtag 01.01.2012 aufgestellte erste Eröffnungsbilanz wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 03.02.2015 vorgelegt und zusammen mit dem Schlussbericht am 27.10.2016 vom Rat der Gemeinde Geeste beschlossen. Im Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz vom 18.10.2016 wurden keine nennenswerten Prüfungsfeststellungen aufgeführt. Auf die dort aufgeführten Hinweise für zukünftige Jahresabschlüsse wird nochmals Bezug genommen.

Die Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte gem. Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG nicht fristgerecht bis zum 31.12.2012. Eine Mitteilung des Beschlusses an den Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte nicht. Die Nachholung der Vorlage und Mitteilung des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz an die Kommunalaufsichtsbehörde ist gem. unserer Absprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

2.2. Ergebnisverwendung

Da die Haushaltswirtschaft im Jahr 2011 noch nach kameralen Grundsätzen geführt wurde, musste noch kein Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst werden.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan

Gem. § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung 2012 einschl. Haushaltsplan wurde am 31.05.2012 vom Rat beschlossen und anschließend dem Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Vorlage erfolgte nicht fristgerecht. Außergewöhnliche Gründe für die verspätete Vorlage lagen nicht vor.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung am 29.08.2012 hinsichtlich des Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie hinsichtlich des Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 in Anspruch genommen werden dürfen, genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14.09.2012 im Amtsblatt Nr. 20/2012 und die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.09.2012 bis 09.10.2012. Somit wurde die Haushaltssatzung 2012 gem. § 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG am 10.10.2012 wirksam.

Hinsichtlich der Beurteilung der Haushaltssatzung und seiner genehmigungspflichtigen Elemente verweisen wir auf die entsprechende Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beachtet.

3.2. Erste Nachtragshaushaltssatzung einschl. Nachtragshaushaltsplan

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 115 NKomVG wurde für 2012 nicht erlassen. Anhaltspunkte für eine Nachtragspflicht lagen nicht vor.

3.3. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG war für 2012 nicht aufzustellen.

4. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

4.1. Anordnungs- und Belegwesen

Die Anordnungen wurden dezentral von den Fachbereichen mittels Vorkontierung erstellt. Die Erfassung und Buchung wurde daraufhin nach Überprüfung der Vorkontierung zentral im

Fachbereich Finanzen von Bediensteten der Gemeindekasse durchgeführt. Die Zahlungsabwicklung erfolgte anschließend ebenfalls durch die Gemeindekasse, bevor die Anordnungen einschließlich zahlungsbegründender Unterlagen in Papierform archiviert wurden.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem in § 42 Abs. 5 KomHKVO (§ 40 Abs. 5 GemHKVO) festgelegten „Vier-Augen-Prinzip“ und auch der im Berichtsjahr geltenden „Dienstanweisung für das Ordnungswesen der Gemeinde Geeste“ vom 20.03.1979, wonach eine Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassenanordnungen vorgeschrieben ist.

Die aktuell geltende „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde Geeste“ vom 02.09.2016 regelt neben dem Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung in § 3 Abs. 2, dass die Erfassung der vorkontierten Belege im Fachbereich Finanzen erfolgt und die interne Zuständigkeit im Fachbereich Finanzen von dort selbstständig geregelt wird.

Die Gemeinde Geeste hat im Juni 2020 die digitale Rechnungsbearbeitung und die digitale Belegarchivierung eingeführt. Hierfür wird die Software „codia d.3ecm“ eingesetzt.

Durch eine Anpassung der Bearbeitungsabläufe im Rahmen der Umstellung ist sichergestellt, dass Bedienstete der Gemeindekasse keine Befugnis zum Erfassen und Ändern der Anordnungen besitzen und der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung somit eingehalten wird.

Die Anordnungen erfolgten grds. korrekt. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits erfolgten unter Berücksichtigung der entsprechenden Befugnisse. Den Anordnungen waren grds. aussagekräftige zahlungsbegründende Unterlagen beigelegt.

4.2. Buchführung

Die Buchführung umfasst die zentrale Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, die Anlagenbuchhaltung sowie weitere Nebenbuchhaltungen wie z. B. die Darlehensverwaltung und das Mahnwesen. Die Gemeinde Geeste verwendete im Berichtsjahr für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Nebenbuchhaltungen die Software „mpsNF“ des Herstellers mps public solutions GmbH, Koblenz in der Version 2.0-011-001.

Die Anforderungen an die Buchführung aus § 37 Abs. 1 bis 4 KomHKVO (§ 35 Abs. 1 bis 4 GemHKVO), insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen, wurden nach unseren Erkenntnissen erfüllt.

Hinsichtlich der speziellen Anforderungen an die EDV-gestützte Buchführung aus § 37 Abs. 5 KomHKVO (§ 35 Abs. 5 GemHKVO) verweisen wir auf Ziffer 4.4.2.

4.3. Kassenwesen

Die letzten unvermuteten Kassenprüfungen durch uns erfolgten am 22.01.2013, am 22.09.2015 und am 25.02.2020. Sie umfassten neben einer Kassenbestandsaufnahme auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Kassenwesens zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt. Im Ergebnis haben wir der Gemeinde Geeste jeweils eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte bescheinigt. Einzelheiten hierzu können den entsprechenden Prüfungsberichten entnommen werden. Im Berichtsjahr 2012 erfolgte keine Kassenprüfung durch uns.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 4.1 keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen ein sicheres und zuverlässiges Kassenwesen sprechen.

4.4. Internes Kontrollsystem

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) umfasst alle organisatorischen und technischen Maßnahmen und Standards der Verwaltung, die der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungs- und Rechnungswesens sowie der Zuverlässigkeit der erfassten Daten dienen. Ziel der Kommune muss es sein, Fehler bei der Haushaltsplanung, -ausführung und Rechnungslegung zu minimieren. Das IKS umfasst auch die mit dem Arbeitsablauf unmittelbar gekoppelten Überwachungsmaßnahmen, die Fehler feststellen sollen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von verwaltungsinternen Kontroll- und Aufsichtspflichten.

Die Prüfung bezog sich auf das Vorhandensein, die Wirksamkeit und den Umfang dieser Maßnahmen, wobei Letzterer maßgeblich von der Größe der Verwaltung abhängig ist.

4.4.1. Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen

Zentraler Bestandteil der Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO (§ 41 GemHKVO). Im Berichtszeitraum fanden in der Gemeinde Geeste die folgenden Dienstanweisungen Anwendung:

- „Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Gemeinde Geeste“ vom 20.03.1979
- „Dienstanweisung für die Gemeindekasse Geeste“ vom 20.03.1979
- „Dienstanweisung über die Geldannahme/Geldaushängung außerhalb der Kassenzimmer“ vom 08.11.1995
- „Dienstanweisung für die Handvorschüsse in der Gemeinde Geeste“ vom 30.12.2002
- „Richtlinie der Gemeinde Geeste für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten“ vom 01.11.2011
- „Besondere Dienstanweisung über die Verwendung des NT Server-Systems sowie die Sicherung der Anlagen und Daten (BDAED) bei der Gemeindeverwaltung Geeste“ vom 15.08.2003

Zum Prüfungszeitpunkt galt in der Gemeinde Geeste die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde Geeste“ vom 02.09.2016, mit deren Inkraft-Treten die vorstehenden Dienstanweisungen außer Kraft traten.

Die genannten Dienstanweisungen regeln u. a. die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung und benennen dabei Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen. Alles in allem enthalten sie die Mindestregelungen zu den Sicherheitsstandards gem. § 43 Abs. 2 KomHKVO bzw. § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Eine Anpassung der DA im Hinblick auf die Ausführungen zu Ziffer 4.1 ist erforderlich.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren folgende Richtlinien und Dienstanweisungen erlassen, die zu einem ordnungsgemäßen Haushalts- und Rechnungswesen beitragen:

- „Inventurrichtlinie der Gemeinde Geeste“ vom 01.08.2016
- „Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Geeste“ vom 01.08.2016

Im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesnovellen (NKomVG und GemHKVO/KomHKVO), durchzuführende Folgeinventuren (sh. hierzu Ziffer 6.4.2) und sonstige in diesem und vergangenen Schlussberichten enthaltenen Hinweise empfehlen wir eine Anpassung und Aktualisierung der entsprechenden Dienstanweisungen und Richtlinien.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen ergibt sich mit den übrigen Verwaltungsvorschriften ein umfassendes Regelwerk, das grds. dazu geeignet ist, Fehler bei der Haushaltsausführung und Rechnungslegung zu minimieren.

4.4.2. IT-Sicherheit

Im Hinblick auf eine zunehmend automatisierte Datenverarbeitung kommt der Sicherheit und Rechtskonformität der eingesetzten Programme einerseits und der Vergabe, Beschränkung und Überwachung von mitarbeiterbezogenen Systemrechten andererseits eine immer größere Bedeutung zu. Ziel der Kommune muss es sein, die Rechtskonformität sicherzustellen und durch technische und organisatorische Kontrollmechanismen die Gefahr einer fehlerhaften Datenverarbeitung einerseits und eines (gewollten oder ungewollten) Missbrauches durch Anwender andererseits zu minimieren.

Demzufolge hat der Gesetzgeber in § 37 Abs. 5 KomHKVO (§ 35 Abs. 5 GemHKVO) umfassende Anforderungen an die elektronische Datenverarbeitung in der Buchführung, vor allem hinsichtlich Rechtskonformität, Anwendungsfreigaben, Sicherheit und Transparenz, gestellt. Insbesondere dürfen nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Kommune zugänglich dokumentiert und die durch die Kommune zur Anwendung freigegeben sind. Für die Sicherung des Verfahrens ist die Kommune verantwortlich.

Ergänzende Anforderungen gem. § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO) hinsichtlich der Freigabe von Verfahren und der Berechtigungen im Verfahren stellt die bereits oben erwähnte „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse der Gemeinde Geeste“ in § 24 insoweit, als dass sich das Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen an den Feststellungs- und Anordnungsbefugnissen orientiert. Zudem müssen Programme für die Finanzbuchhaltung getestet und von den anwendenden Stellen dokumentiert und geprüft werden.

Zentrale Finanzanwendung ist die Software „mpsNF“. Diese wurde in der im Berichtsjahr eingesetzten Version „2.0-011-001“ vom Bürgermeister zur Anwendung freigegeben.

Eine Prüfung maßgeblicher Vorverfahren, in denen buchhaltungsrelevante Daten verarbeitet werden bzw. die Schnittstellen mit dem Buchhaltungsprogramm aufweisen, erfolgte nicht.

Die Einräumung, Änderung oder Entziehung mitarbeiterbezogener Systemrechte erfolgte im Berichtsjahr anlassbezogen zentral durch die der Organisationsabteilung zugehörige EDV-Administration. Die Rechte beschränkten sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des Nutzers und seiner Vertretung. Eine Ausnahme bildete der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter, die Kämmerei und die Gemeindekasse, die über uneingeschränkte Rechte verfügten.

Es wird empfohlen, die bisher an verschiedenen Stellen festgehaltenen bzw. praktizierten Regelungen zur inhaltlichen, technischen und organisatorischen Verwaltung einschließlich einer lückenlosen Dokumentation von Systemrechten für die im Finanzwesen eingesetzten Programme und für die ab 2020 auf digitale Rechnungsbearbeitung umgestellten Prozesse in einem schriftlichen Rechtekonzept zusammenzufassen und laufend fortzuschreiben.

Im Übrigen konnten wir die Erfüllung der Anforderungen aus § 37 Abs. 5 KomHKVO (§ 35 Abs. 5 GemHKVO) nur im Rahmen des uns eingeräumten Softwarezugriffs anhand von Stichproben prüfen. Insgesamt haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Rechts- und Funktionssicherheit des genannten Programms einerseits und die missbrauchsgeschützte Vergabe und Überwachung von Systemrechten andererseits sprechen.

5. Ausführung des Haushaltsplans

5.1. Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2012 am 10.10.2012 galten die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Die mittelbewirtschaftenden Stellen wurden rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres hierauf hingewiesen.

Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt.

Angesichts des eingeschränkten finanziellen Gestaltungsfreiraums während der vorläufigen Haushaltsführung weisen wir auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beschlussfassung der Haushaltssatzung hin.

5.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2012 nicht festgesetzt. Sachverhalte, die eine entsprechende Ermächtigung erforderlich gemacht hätten, waren nicht ersichtlich.

5.3. Kreditermächtigung und Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Haushaltsplan 2012 enthielt eine Kreditermächtigung in Höhe von 876.000,00 €. In 2012 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Aus der vorgetragenen Kreditermächtigung aus dem Jahr 2011 (374.814,13 €) wurden 102.486,13 € nach 2013 übertragen. Diese Ermächtigung gilt gem. § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013. Zudem wurde die Ermächtigung aus 2012 in einer Höhe von 870.900,00 € übertragen. Insgesamt wurde somit eine Kreditermächtigung in Höhe von 973.386,13 € nach 2013 übertragen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 4,0 Mio. € festgesetzt und im Berichtsjahr nicht überschritten.

Der am 01.01.2012 in Anspruch genommene und in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Liquiditätskredit von 144.903,48 € war zum Bilanzstichtag 31.12.2012 nicht mehr erforderlich. Das Haushaltsjahr schloss mit einem positiven Finanzmittelbestand von 348.072,62 € ab. Am 31.12.2012 waren somit keine Liquiditätskredite auszuweisen.

5.4. Flexible Haushaltsführung

Als Instrumente einer flexiblen Haushaltsführung sind insbesondere die Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO (§ 19 GemHKVO) sowie die zeitliche Übertragbarkeit durch Ermächtigungsübertragungen nach § 20 KomHKVO (§ 20 GemHKVO) zu nennen. Beide Möglichkeiten werden wiederum durch die Bildung von Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO (§ 4 Abs. 3 GemKVO) vereinfacht.

Für das Haushaltsjahr 2012 hat die Gemeinde Geeste entsprechend § 4 Abs. 3 KomHKVO (§ 4 Abs. 3 GemKVO) per Haushaltsvermerk innerhalb der Teilhaushalte 17 produktbezogene Budgets gebildet.

Ausgenommen von diesen Budgets wurden bestimmte Aufwandsarten, wie z. B. Aufwendungen für aktives Personal und Versorgung, die jeweils für sich einen eigenen Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 2 KomHKVO (§ 19 Abs. 2 GemHKVO) bildeten. Details zu den Budgetierungsregeln und weitere Deckungsvermerke im Rahmen der Zweckbindung gem. § 18 KomHKVO (§ 18 GemHKVO) finden sich im Haushaltsplan 2012 auf den Seiten 153 bis 157.

5.4.1. Deckungsfähigkeit

Die Budgetbildung ermöglichte eine weitgehende gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen. Budgetüberschreitungen wurden nicht festgestellt.

Mittelverschiebungen zwischen den Bereichen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO (§ 19 Abs. 4 GemHKVO) erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Verstöße gegen die Vorschriften der Zweckbindung § 18 KomHKVO (§ 18 GemHKVO) und der Deckungsfähigkeit § 19 KomHKVO (§ 19 GemHKVO) wurden nicht festgestellt.

5.4.2. Ermächtigungsübertragungen

Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsresten) ist gem. § 20 KomHKVO (§ 20 GemHKVO) zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO (§ 43 GemHKVO) nicht vorrangig Rückstellungen zu bilden sind. Haushaltsreste ermöglichen einerseits ein wünschenswertes Maß an Flexibilität in der Haushaltsführung, um in begründeten Fällen bereits beschlossene Haushaltsmittel über das Haushaltsjahr hinaus verwenden zu können. Andererseits werden bei Inanspruchnahme von Resten die Folgejahre zusätzlich zum beschlossenen Haushalt ergebnis- und/oder liquiditätswirksam belastet.

Volumen

Im Aufwandsbereich wurden Ermächtigungen in Höhe von 1.658,11 € in das nächste Haushaltsjahr übertragen und waren im Vergleich zum Volumen der Ergebnisrechnung im Bereich der Erträge (13,6 Mio. €) und Aufwendungen (12,6 Mio. €) als wertmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Im investiven Bereich beläuft sich die Summe auf 1.320.752,21 €, dies entspricht einem Anteil von 62 % des Investitionsansatzes 2012. Somit wird fast zwei Drittel des Investitionsansatzes 2012 übertragen. Vor diesem Hintergrund haben wir die Gemeinde Geeste während der Prüfung darauf hingewiesen, schon im Zuge der Haushaltsplanung unter Anwendung des Kassenwirksamkeitsprinzips einen realisierbaren Umfang an Investitionsmaßnahmen einzuplanen.

Hinsichtlich nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigungen wurde gem. § 120 Abs. 3 NKomVG ein Haushaltseinzahlungsrest in Höhe von 973.386,13 € gebildet.

Zulässigkeit

Die Zulässigkeit von Mittelübertragungen richtet sich nach § 20 KomHKVO (§ 20 GemHKVO). Insbesondere dürfen Mittel gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 GemHKVO) nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Demzufolge dienen Haushaltsreste nicht dazu, allgemeine Deckungsmittel für das Folgejahr zur Verfügung zu stellen, sondern konkrete Maßnahmen, die im Haushaltsjahr nicht umgesetzt werden, im Folgejahr durchführen zu können.

Die Gründe für die Übertragung sind gem. § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 GemHKVO) im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Durch die Ausführungen unter Ziffer 8 des Rechenschaftsberichts wurde die Notwendigkeit der Reste nachvollziehbar und hinreichend ausführlich dargelegt. Die Übertragungen wurden hauptsächlich damit begründet, dass Aufträge noch im Jahr 2012 geplant oder erteilt wurden, die Ausführung bzw. Lieferung jedoch erst im Folgejahr erfolgte. Des Weiteren kam es durch Verschieben von geplanten Maßnahmen und Bau- bzw. Lieferverzögerungen zu Ermächtigungsübertragungen.

Die Übertragung von Ermächtigungen erfolgte insgesamt ordnungsgemäß.

5.5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer über- und außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung sind ausreichend zu begründen. Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG entscheidet der Rat über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe des § 117 NKomVG. Lediglich in Fällen unerheblicher Bedeutung verlagert sich die Zuständigkeit auf den/die HVB. Für Eilentscheidungen ist im Übrigen § 89 NKomVG zu beachten.

Hinsichtlich des Verfahrens hat die Gemeinde Geeste mit Beschluss des Rates vom 27.11.1997 die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf 10.000,00. DM (5.112,92 €) festgesetzt.

In 2012 entstanden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 177.467,63 €. Ein Betrag in Höhe von insgesamt 62.117,66 € entfiel auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung, die jeweils vom Bürgermeister genehmigt wurden. Über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von insgesamt 115.349,97 € entschied der Rat der Gemeinde Geeste.

Sofern nicht bereits geschehen, ist der Gemeinderat (bzw. der Verwaltungsausschuss) im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses 2012 gem. § 117 Abs. 1 S. 2 HS 2 NKomVG noch darüber zu unterrichten.

Die Begründungen waren in den uns vorgelegten Fällen nachvollziehbar und ausreichend. Die Deckung war gewährleistet. Im Verhältnis zum Haushaltsvolumen (Rechnungsergebnis) sind die Haushaltsüberschreitungen vertretbar bzw. unerheblich.

Grds. erfolgte das Antrags- und Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß unter Einhaltung der Zuständigkeiten.

5.6. Haushaltsausgleich

Der ordentliche Haushalt 2012 schloss mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 1.085.888,17 € ab. Das negative Ergebnis des außerordentlichen Haushalts in Höhe von

70.508,77 € konnte mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Insgesamt schloss das Haushaltsjahr der Gemeinde Geeste mit einem Ergebnis in Höhe von 1.015.379,40 € ab.

Die Liquidität war sichergestellt, ebenso die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

5.7. Haushaltswirtschaftliche Sperre

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 32 KomHKVO (§ 30 GemHKVO) wurde im Berichtsjahr nicht angeordnet.

5.8. Vergabewesen

Als öffentlicher Auftraggeber unterliegt die Gemeinde Geeste bei sämtlichen Beschaffungsvorgängen dem Vergaberecht. Die Beachtung der Vergabevorschriften dient neben dem Ziel der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insbesondere auch der Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen sowie der Korruptionsprävention.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt uns die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung. Zu diesem Zweck waren uns unterjährig Vergabevorschläge, deren Auftragssumme einen Wert von brutto 15 T€ (VOL), 25 T€ (VOB Hochbau-Innenausbau) bzw. 50 T€ (VOB Hochbau-Rohbau, Tiefbau) übersteigen, zur Prüfung vorzulegen.

Um einerseits die Einhaltung dieser Vorlagepflicht, andererseits die Einhaltung des Vergaberechts auch bei Vergaben unterhalb dieser Auftragssummen prüfen zu können, erfolgte eine Vergabeprüfung auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Insgesamt wurden uns im Berichtsjahr 15 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Darüber hinaus waren im Rahmen der nachgelagerten fachlichen Prüfung zwei Tiefbau- und eine Hochbaumaßnahme sowie drei Lieferleistungen Gegenstand der Prüfung, die jeweils stichprobenartig ausgewählt wurden.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

*Ein Beschaffungsvorgang wurde uns nicht zur Vergabeprüfung vorgelegt.
Drei Beschaffungsvorgänge unterhalb der Vorlagegrenze wurden nicht oder unzureichend im Wettbewerb vergeben.
Für insgesamt fünf Leistungen lagen keine Vergabevermerke vor.
Eigene Vergaberichtlinien im Sinne des § 28 Abs. 2 KomHKVO hat die Gemeinde Geeste bisher nicht aufgestellt.*

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für jeden Beschaffungsvorgang eine Dokumentation erforderlich ist (§ 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A bzw. § 6 UVgO), unabhängig davon, ob sie uns zur Vergabeprüfung vorgelegt werden muss oder nicht. Ein öffentlicher Auftraggeber hat maßgebende Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen in Textform festzuhalten.

5.9. Baufachliche Prüfung

Die Vorbereitung und Durchführung kommunaler Bauvorhaben stellt i. d. R. eine komplexe und kostenintensive Aufgabe dar. Abgesehen von beratenden Tätigkeiten und der Vergabeprüfung (sh. Ziffer 5.8) besteht in der Planungs- und Realisierungsphase keine weitergehende Prüfungspflicht. Bei der stichprobenartigen Prüfung der Baumaßnahmen aus baufachlicher Sicht im Rahmen der Jahresabschlussprüfung kam es hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung und Abrechnung zu folgenden Feststellungen:

*Abrechnungen mit den Unternehmen/Büros erfolgten z. T. ohne ausreichenden Nachweis, weil z. B. das Aufmaß oder andere zahlungsbegründende Unterlagen fehlten bzw. unvollständig waren.
Außervertragliche Leistungen (z. B. Nachträge oder Zusatzleistungen) wurden teilweise nicht ausreichend begründet oder dokumentiert bzw. preislich überprüft.*

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

6.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht er aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sind wiederum in Teilrechnungen zu untergliedern (§§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 KomHKVO / §§ 50 Abs. 3, 51 Abs. 3 GemHKVO). Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Jahresabschluss 2012 umfasst alle erforderlichen Bestandteile und Anlagen. Die Untergliederung der Teilhaushalte auf Produktebene analog der Gliederung des Haushaltsplanes war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Der Jahresabschluss ist gem. § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Maßgeblich hierfür ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

Die Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten datiert vom 13.04.2021, so dass der Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt wurde.

6.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 52 Abs. 1 KomHKVO (§ 50 Abs. 1 GemHKVO) die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie stellt den Ressourcenzuwachs bzw. -verbrauch im Berichtsjahr dar und dient der Ermittlung des Jahresergebnisses.

Nach § 54 KomHKVO (§ 52 GemHKVO) umfasst der Jahresabschluss darüber hinaus einen Plan-Ist-Vergleich dahingehend, dass die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt werden.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2012 ist auszugsweise in der Anlage 1 abgebildet.

6.2.1. Allgemeine Aussagen zur Ergebnisrechnung

Die Summe der Erträge belief sich auf 13,6 Mio. €, die der Aufwendungen auf 12,3 Mio. €. Die Verteilung auf die Bereiche der Ergebnisrechnung ergibt folgendes Bild:

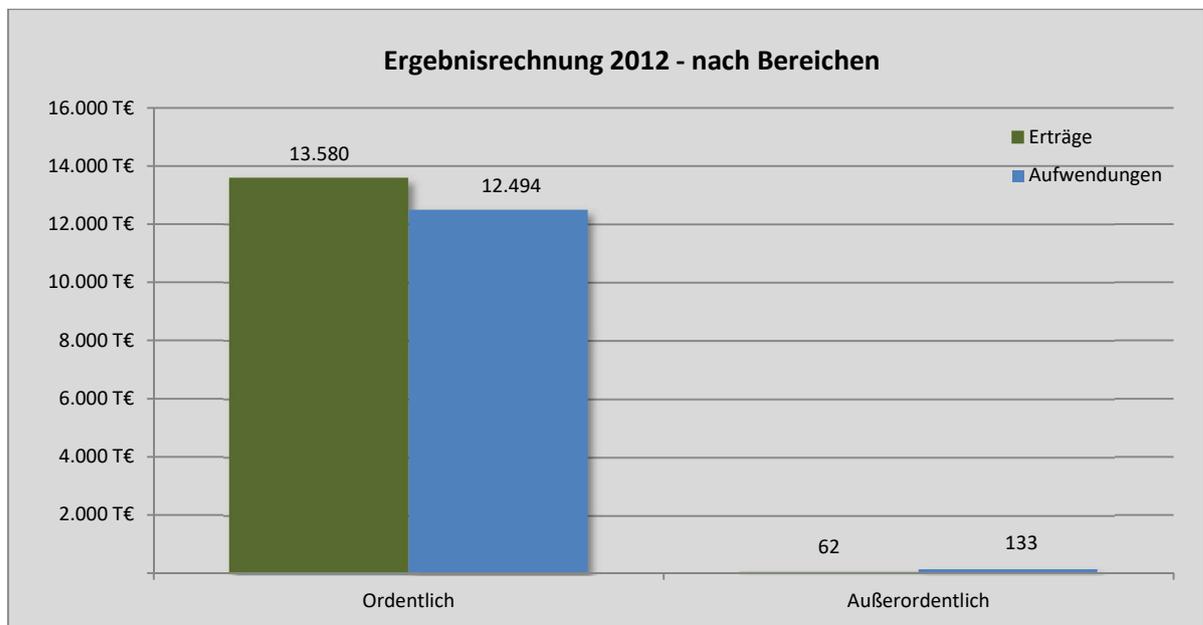


Abbildung 1: Ergebnisrechnung 2012

Die Erträge und Aufwendungen wurden vollständig, einzeln, und getrennt voneinander erfasst.

Hinsichtlich der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen hat die Gemeinde Geeste bisher keine Regelungen zur Abgrenzung getroffen.

Daher waren grundsätzlich alle Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr periodengerecht abzugrenzen.

Im Jahresabschluss 2012 wurde das Periodisierungsprinzip nicht in allen Fällen beachtet.

Wir empfehlen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Bagatellgrenze für Einzelfallabgrenzungen, bei denen eine Abgrenzung unterbleibt, schriftlich einzuführen, z. B.

- *bezogen auf geringfügige Beträge oder*
- *bezogen auf regelmäßig wiederkehrende und in der Höhe relativ konstante Geschäftsvorfälle, (z.B. Versicherungen, Energiekosten, KSA-Umlagen, Mieten, Pachten u. ä.).*

Im Übrigen erfolgte die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt korrekt. Die Abschreibungen und die Auflösungserträge aus Sonderposten wurden richtig berechnet und gebucht.

Die Ergebnisrechnung wurde unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen insgesamt ordnungsgemäß aus der Buchführung hergeleitet und aufgestellt.

6.2.2. Ordentlicher Haushalt

Ordentliche Erträge

In 2012 wurden insgesamt ordentliche Erträge in Höhe von 13,6 Mio. € erzielt. Die Zusammensetzung und der Vergleich zu den Plandaten ergibt folgendes Bild:

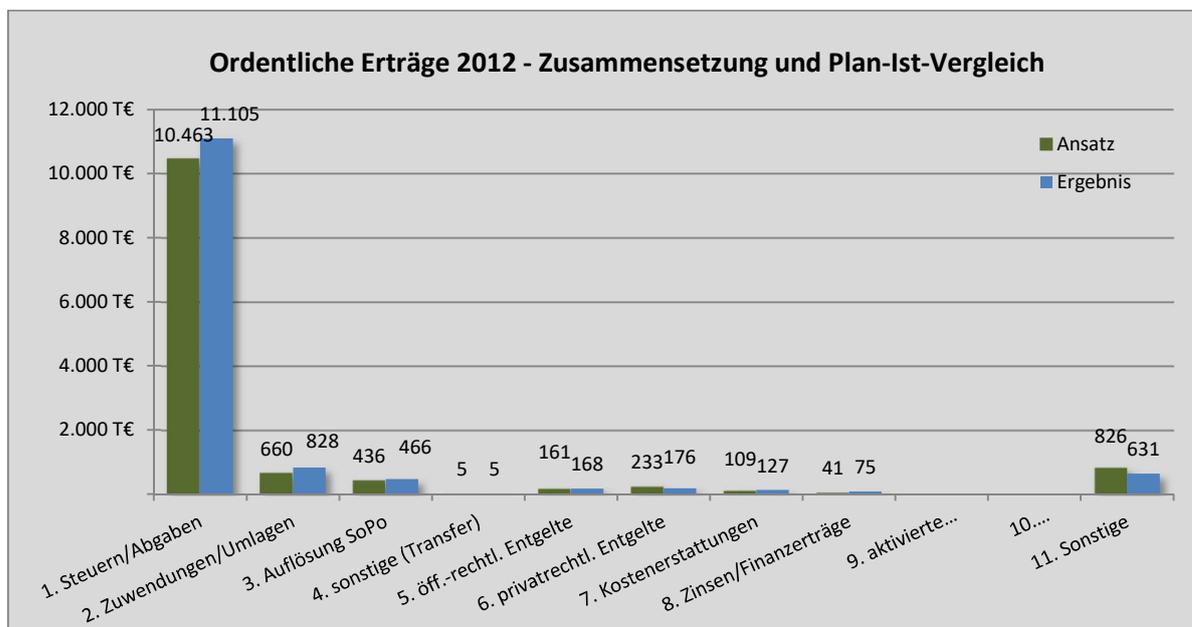


Abbildung 2: Ordentliche Erträge 2012

Zum 01.01.2012 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer von 320 % um 30 % auf jeweils 350 % angehoben.

Die gegenüber dem Haushaltsplan um 646 T€ höheren ordentlichen Erträge wurden hauptsächlich im Bereich der Steuern und Abgaben erzielt.

Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen beliefen sich auf insgesamt 12,5 Mio. €. Die Zusammensetzung und der Vergleich zu den Plandaten ergibt folgendes Bild:

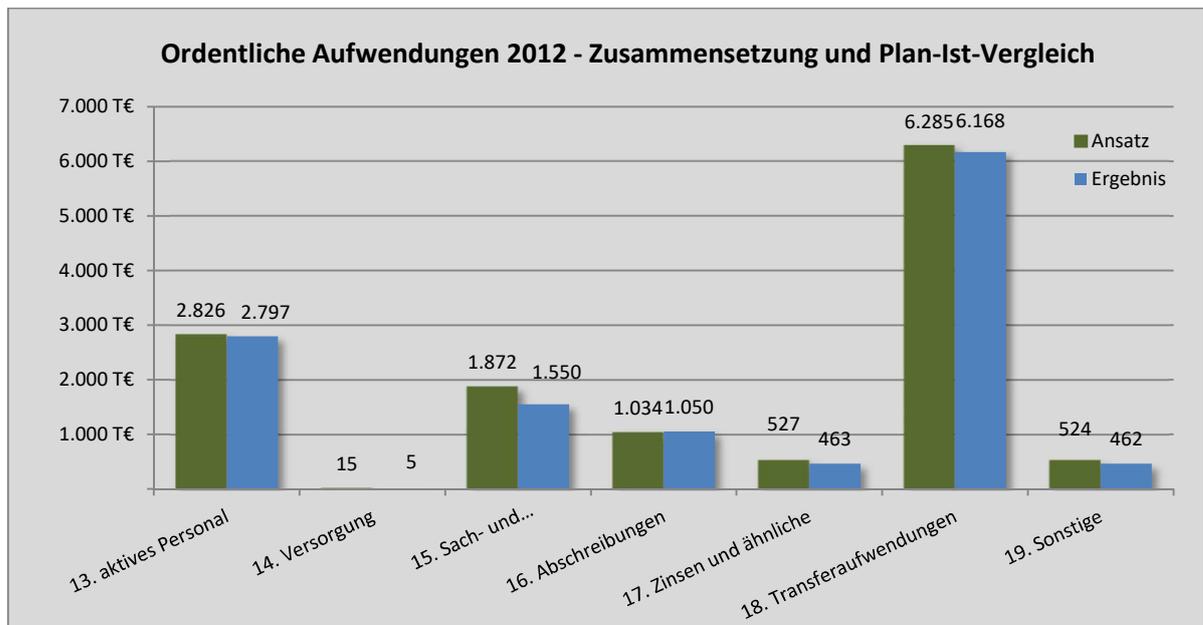


Abbildung 3: Ordentliche Aufwendungen 2012

Insgesamt blieben auch hier die ordentlichen Aufwendungen mit 588 T€ unter dem Ansatz, was im Wesentlichen auf niedrigere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für Transferaufwendungen zurück zu führen ist.

Ordentliches Ergebnis

Im Ergebnis wurde im ordentlichen Haushalt ein Überschuss in Höhe von 1,1 Mio. € erzielt.

6.2.3. Außerordentlicher Haushalt

Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 62 T€ bildeten in erster Linie die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen ab, die über dem Buchwert der entsprechenden Grundstücke lagen.

Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen entstanden im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von rund 133 € aus der Veräußerung von Grundstücken.

Außerordentliches Ergebnis

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Defizit von 71 T€ ab.

Hinsichtlich des Plan-Ist-Vergleichs ist festzustellen, dass der außerordentliche Haushalt sowohl in Erträgen als auch in Aufwendungen mit Nullwerten geplant wurde. Einerseits lassen sich ungewöhnliche bzw. selten vorkommende Ereignisse aus der Natur der Sache heraus nicht planen. Andererseits ergaben sich aufgrund von Grundstücksveräußerungen außerordentliche Buchgewinne bzw. -verluste.

Für die Zukunft ist dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend auch der außerordentliche Ergebnishaushalt im Ertrags- und Aufwandsbereich zu beplanen.

6.2.4. Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis wurde mit 1,0 Mio. € korrekt hergeleitet und als Jahresüberschuss ausgewiesen. Da im Haushaltsplan ein Fehlbetrag von knapp 150 T€ ausgewiesen wurde, lag der Überschuss damit um 1,1 Mio. € über dem geplanten Ergebnis.

6.2.5. Teilergebnisrechnungen

Entsprechend der Gliederung des Haushaltes der Gemeinde Geeste wurden vier Teilergebnisrechnungen erstellt. Die Summe aller Teilergebnishaushalte ergab die Werte der Ergebnisrechnung.

Zur Darstellung des vollständigen Ressourcenaufkommens bzw. -verbrauchs sollen in den Teilergebnisrechnungen zusätzlich die internen Leistungsbeziehungen gem. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 KomHKVO (§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 3 GemHKVO) aufgenommen werden. Sie sollen den Leistungsaustausch zwischen Teilhaushalten dokumentieren und beziffern. Der angemessene Umfang der Darstellung der internen Leistungsverrechnungen ist grds. nach dem Verhältnis Aufwand/Nutzen der Erfassung zu beurteilen.

Die Gemeinde Geeste hat in 2012 in allen Teilergebnisrechnungen interne Leistungsverrechnungen geplant, jedoch keine solchen ausgewiesen. Um einerseits dem Ressourcenverbrauchskonzept, andererseits aber auch dem Grundsatz des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns gerecht zu werden, wird empfohlen, den Umfang der Erfassung von internen Leistungsverrechnungen einheitlich festzulegen und die Nichterfassung von Leistungsbeziehungen zu begründen.

Im Übrigen wurden die Teilergebnisrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde insgesamt ordnungsgemäß aus der Buchführung hergeleitet und aufgestellt.

6.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO (§ 51 GemHKVO) alle Ein- und Auszahlungen des Berichtsjahres ausgewiesen. Sie dient damit der Darstellung der Liquiditätsentwicklung.

Nach § 54 KomHKVO (§ 52 GemHKVO) umfasst der Jahresabschluss darüber hinaus einen Plan-Ist-Vergleich dahingehend, dass die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenüberzustellen sind.

Die geprüfte Finanzrechnung 2012 ist auszugsweise in der Anlage 2 abgebildet.

6.3.1. Allgemeine Aussagen zur Finanzrechnung

Die Summe der Einzahlungen belief sich auf 13,3 Mio. €, die der Auszahlungen auf 12,9 Mio. €. Die Verteilung auf die Bereiche der Finanzrechnung ergibt folgendes Bild:



Abbildung 4: Finanzrechnung 2012

Die Ein- und Auszahlungen wurden vollständig, einzeln, getrennt voneinander und nach Kassenwirksamkeit erfasst. Die Zuordnung zu den Bereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“, „Finanzierungstätigkeit“ und „haushaltsunwirksame Zahlungen“ erfolgte korrekt. Die Finanzrechnung wurde insgesamt ordnungsgemäß aus der Buchführung hergeleitet und aufgestellt.

6.3.2. Laufende Verwaltungstätigkeit

Die hier erfassten Zahlungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit der ordentlichen Ergebnisrechnung. Insofern verweisen wir auf Ziffer 6.2.2. dieses Berichtes. Abweichungen ergeben sich in den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen wie insbesondere den Auflösungserträgen aus Sonderposten, den Abschreibungen sowie den Rechnungsabgrenzungen.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde mit 1,4 Mio. € korrekt ausgewiesen.

Damit standen in diesem Umfang Mittel für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (274 T€) sowie die Finanzierung von Investitionen bzw. Verstärkung des Liquiditätsmittelbestandes zur Verfügung.

6.3.3. Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die investiven Einzahlungen in Höhe von 349 T€ teilten sich unter Berücksichtigung der Planwerte wie folgt auf:

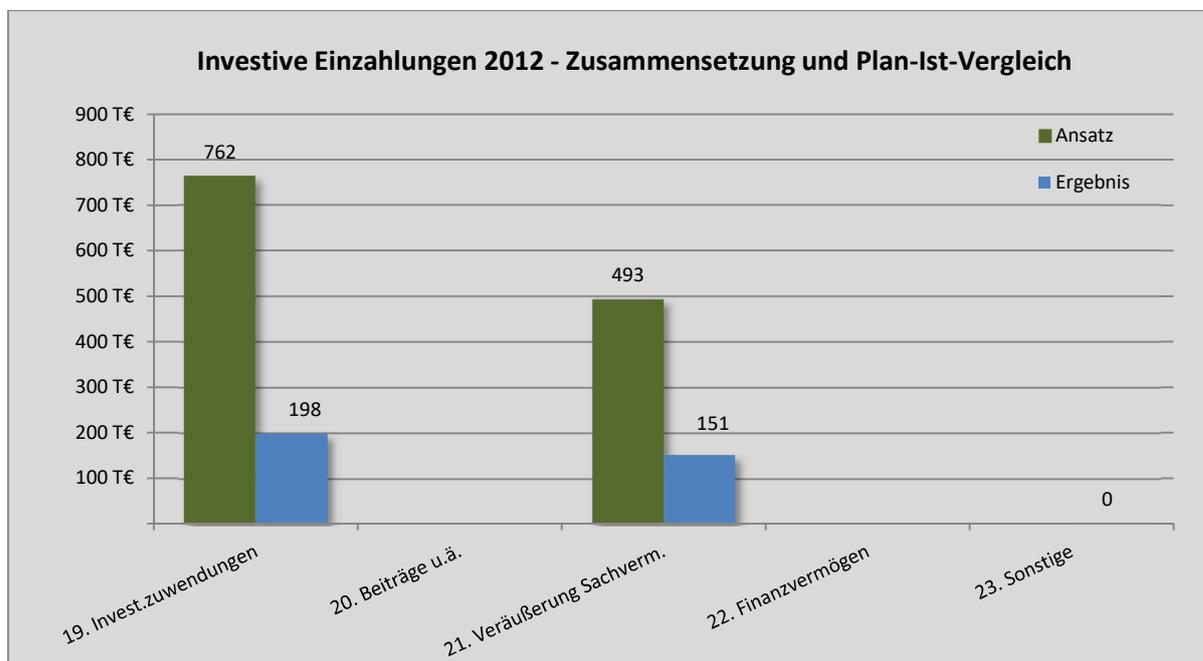


Abbildung 5: Investive Einzahlungen 2012

Gegenüber dem Plan fielen die investiven Einzahlungen um 906 T€ niedriger aus. Ursächlich hierfür waren vor allem nicht eingegangene Zuwendungen und nicht realisierte Einzahlungen bei der Veräußerung von Sachvermögen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich 2012 auf eine Summe von 994T € und teilten sich wie folgt auf:



Abbildung 6: Investive Auszahlungen 2012

Gegenüber dem Haushaltsansatz 2012 fielen die investiven Auszahlungen um 1,1 Mio. € niedriger aus. Unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren standen für investive Auszahlungen 2,7 Mio. € zur Verfügung. Im Ergebnis wurden somit 1,8 Mio. € weniger ausgezahlt als geplant. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich nicht umgesetzte bzw. nicht abgeschlossene und in das Folgejahr verschobene Investitionen.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Im Saldo überstiegen die Investitionsauszahlungen die -einzahlungen um 645 T€. Gegenüber den Planungen hat sich das Defizit um 231 T€ verringert.

6.3.4. Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Gemeinde Geeste hat in 2012 keine Kredite aufgenommen.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 274 T€ handelte es sich um die laufende Tilgung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden.

Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der negative Saldo in Höhe von 274 T€ bedeutet eine Nettoentschuldung in dieser Höhe.

6.3.5. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

Hierbei handelt es sich um Finanzvorfälle, die über gemeindliche Girokonten abgewickelt werden, aber außerhalb des Haushaltsplans bewirtschaftet werden und somit nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen sind. Da diese Finanzmittel jedoch die Liquiditätsentwicklung der Kommune beeinflussen, sind sie in der Finanzrechnung zu erfassen. Gem. § 14 KomHKVO (§ 14 GemHKVO) umfassen die haushaltsunwirksamen Zahlungen insbesondere durchlaufende Zahlungen, fremde Mittel sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditätskrediten.

Da die Liquiditätslage der Kommune je nach Ausmaß dieser Finanzvorfälle u. U. maßgeblich beeinflusst wird, muss es für eine sachgerechte Liquiditätsbeurteilung Ziel sein, die haushaltsunwirksamen Vorgänge möglichst zeitnah abzuwickeln und spätestens zum Jahresende weitestgehend auszugleichen.

Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen umfassten jeweils ein Volumen von fast 20 Mio. €.

Der Großteil der hier gebuchten Vorgänge bezog sich auf haushaltsunwirksame Umbuchungen zwischen Sachkonten („Zahlwegsumbuchungen“), die keiner Buchungsstelle im Haushalt zugeordnet werden können und haushaltsunwirksam über die Verwahrkonten abgewickelt werden. Da es sich bei diesen Umbuchungen jeweils um Ein- und Auszahlungen handelt, sind die angesprochenen Sachkonten ausgeglichen.

Im Rahmen der Prüfung erklärte die Gemeinde Geeste, dass diese Buchungen nach Rücksprache mit dem Softwareanbieter grundsätzlich nur über Buchungsstellen abgewickelt werden können und eine direkte Umbuchung zwischen den Zahlwegen aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Interne Umbuchungen dürfen gem. § 14 KomHKVO (§ 14 GemHKVO) nicht über die haushaltsunwirksamen Zahlungen abgebildet werden.

Ein weiterer Teil der hier erfassten Buchungen betraf „ungezielte Buchungen“, u. a., weil Anordnungen erst nach Zahlungseingang und nicht bereits mit Entstehen der Forderung erstellt wurden.

Gem. § 25 KomHKVO (§ 25 GemHKVO) sind Erträge und Einzahlungen der Gemeinde rechtszeitig und vollständig zu erfassen, geltend zu machen und einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Hierfür ist das rechtzeitige Vorliegen einer entsprechenden Anordnung bei der Gemeindekasse obligatorisch. Daneben ist § 33 KomHKVO (§ 31 GemHKVO) zu beachten. Vorläufige Rechnungsvorgänge dürfen nur dann als solche behandelt werden, wenn bei den Auszahlungen die Verpflichtung zur Leistung feststeht und bei Einzahlungen und Auszahlungen zudem die Zuordnung haushaltswirksamer Konten nicht oder noch nicht möglich ist. Vorläufige Rechnungsvorgänge bilden insofern lediglich eine Ausnahme.

Des Weiteren wurden die durchlaufenden Ein- und Auszahlungen der Vorschuss- und Verwahrkonten sowie angenommene bzw. weitergeleitete Zahlungen anderer öffentlicher Aufgabenträger wie z. B. Führerscheingebühren für den Landkreis Emsland bei den haushaltsunwirksamen Zahlungen gebucht.

Die Erfassung und Abwicklung der haushaltsunwirksamen Vorgänge erfolgte unter Berücksichtigung der o. g. Feststellungen ordnungsgemäß. Der zum Jahresende ausgewiesene Saldo belief sich auf +18 T€ und war damit weitestgehend ausgeglichen.

6.3.6. Endbestand an Zahlungsmitteln

Einschließlich der haushaltsunwirksamen Finanzvorfälle ergab sich ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 347 T€. Unter Beachtung des Bestandes zum 01.01.2012 belief sich der Schlussbestand auf einen Betrag von 348.072,62 €. Dieser Betrag entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Liquiditätsbestand zum 31.12.2012. Liquiditätskredite hatte die Gemeinde Geeste zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen.

6.3.7. Teilfinanzrechnungen

Entsprechend der Gliederung des Haushaltes der Gemeinde Geeste wurden vier Teilfinanzrechnungen erstellt. Die Summe aller Teilfinanzhaushalte ergab die Werte der Finanzrechnung.

Die Finanzrechnung wurde insgesamt ordnungsgemäß aufgestellt.

6.4. Bilanz

Die Bilanz stellt das kommunale Vermögen (Aktiva) und die Finanzierung dieses Vermögens (Passiva) zum Bilanzstichtag 31.12. gegenüber. Sie beinhaltet das Ergebnis der Ergebnisrechnung (Ausweis unter der „Nettoposition“) und der Finanzrechnung (Ausweis unter den „Liquiden Mitteln“). Die Gliederung ergibt sich aus § 55 KomHKVO (§ 54 GemHKVO).

Die geprüfte Bilanz zum 31.12.2012 ist in der Anlage 3 abgebildet.

6.4.1. Allgemeine Aussagen zur Bilanz

Die Bilanz weist unter Einbeziehung des Jahresergebnisses eine ausgeglichene Bilanzsumme in Höhe von 37.034.783,87 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sie sich damit um 0,27 Mio. € bzw. 0,74 % erhöht.

Die Bilanzpositionen wurden korrekt aus der Eröffnungsbilanz 2012 übernommen und fortgeschrieben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden unter besonderer Beachtung des Vorsichtsprinzips eingehalten. Das Jahresergebnis sowie der Endbestand der liquiden Mittel gem. Ergebnis- und Finanzrechnung wurden korrekt übernommen.

6.4.2. Inventur/Inventar

Die gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO (§ 37 Abs. 1 GemHKVO) vorgeschriebene Inventur wurde im Rahmen einer Buchinventur gem. § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO (§ 38 Abs. 1 S. 1

GemHKVO) durchgeführt. Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte nicht. Das Verbot der Buchinventur für Vorräte gem. § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO (§ 38 Abs. 1 S.1 GemHKVO) kommt nicht zum Tragen, da keine Vorräte aktiviert wurden. Da gesichert sein muss, dass das über die Buchinventur ermittelte Inventar den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, muss gelegentlich eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden. Wir empfehlen einen Zeitraum von fünf Jahren für eine Vollinventur oder alternativ eine jährlich fortlaufende jeweils auf Teilbereiche beschränkte Inventur.

Da eine körperliche Bestandsaufnahme zuletzt im Vorfeld der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 durchgeführt wurde, sollte erneut eine körperliche Inventur anberaumt werden. Auf eine lückenlose nachvollziehbare Dokumentation der Planung und Durchführung der Inventur wird nochmals hingewiesen. Die Inventurrichtlinie vom 01.08.2016 und der Inventurrahmenplan (Anlagen der Inventurrichtlinie) sind zu aktualisieren.

6.4.3. Aktiva

Die Aktiva zeigten zum Bilanzstichtag folgende Verteilung:

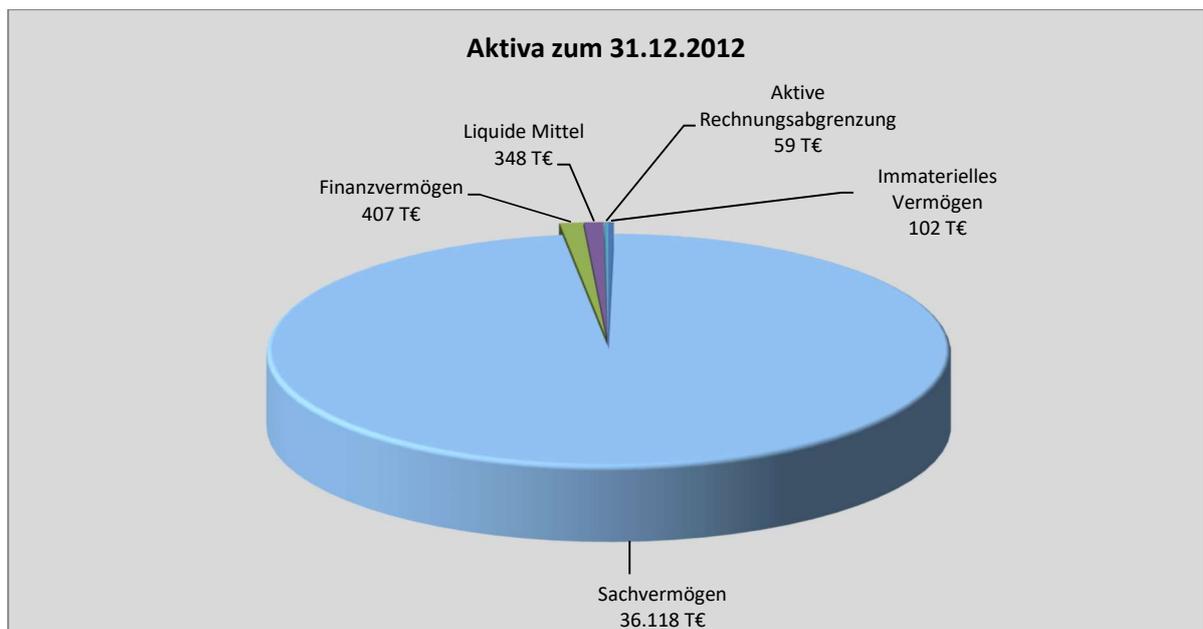


Abbildung 7: Aktiva zum 31.12.2012

Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen bestand im Wesentlichen aus geleisteten Investitionszuwendungen mit einem Buchwert von rd. 83,5 T€.

Das immaterielle Vermögen wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Sachvermögen

Das Sachvermögen der Gemeinde Geeste stellte mit einer Summe von 36,1 Mio. € und einem Anteil von 97,5 % an der Bilanzsumme die größte Vermögensposition dar und hatte folgende Zusammensetzung:

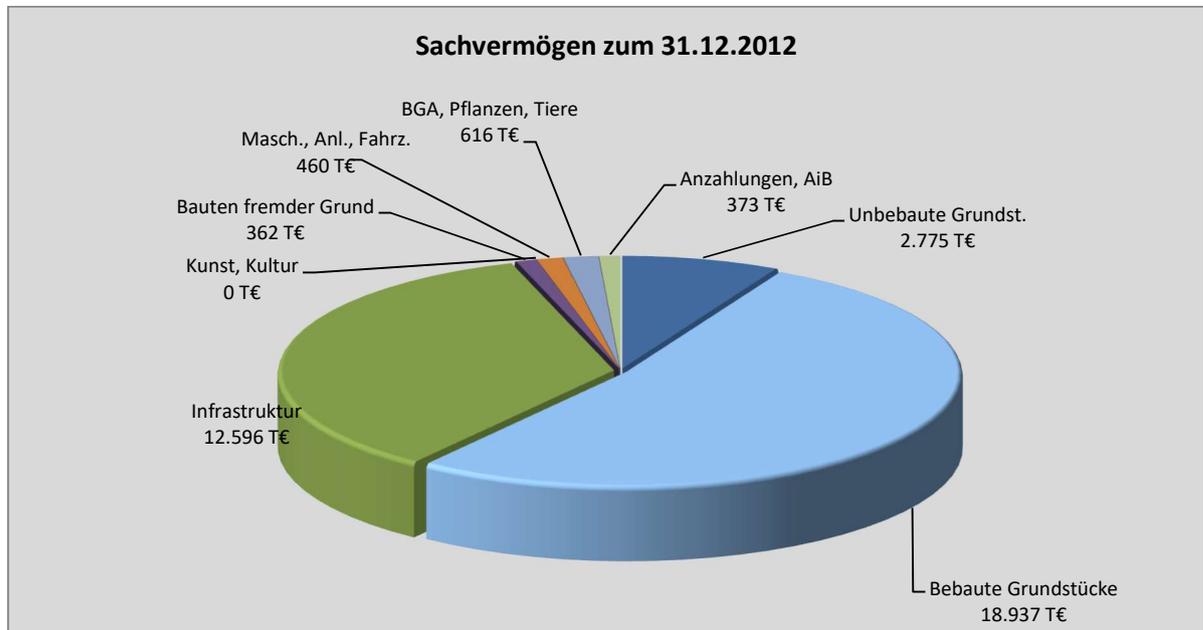


Abbildung 8: Sachvermögen zum 31.12.2012

Das Infrastrukturvermögen machte im Jahr 2012 einen Anteil am Sachvermögen in Höhe von 34,9 % aus, die bebauten Grundstücke einen Anteil von 52,4 % und die unbebauten Grundstücke einen Anteil von 7,7 %.

Die Bewertung erfolgte gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit Anschaffungs- oder Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (1,05 Mio. €).

Geringwertige Vermögensgegenstände wurden gem. § 47 Abs. 5 KomHKVO (§ 45 Abs. 6 GemHKVO) im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich andauernder Wertminderung (§ 49 Abs. 4 KomHKVO / § 47 Abs. 4 GemHKVO) wurden nicht vorgenommen. Anhaltspunkte hierfür lagen nicht vor.

Vorräte wurden nicht ausgewiesen. Generell wird darauf hingewiesen, dass auch in der Kommunalverwaltung Vorräte vorkommen können, die als solche, sofern es sich um erhebliche Lagerbestände handelt, in der Bilanz abzubilden sind.

Im Übrigen wurde das Sachvermögen ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Für zukünftige Jahresabschlüsse wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Sachvermögens erfahrungsgemäß die Abgrenzung zwischen investiven und

nicht-investiven Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung, Ausführung und Rechnungslegung in der Praxis große Probleme bereitet. Insbesondere führt die Abgrenzung von nachträglichen Herstellungswerten und Erhaltungsaufwendungen oftmals zu Schwierigkeiten.

Es wird daher empfohlen, die mittelbewirtschaftenden Stellen frühzeitig und umfassend auf dieses Thema zu sensibilisieren und etwa durch die Bereitstellung von auf den Fachbereich angepassten Aktivierungsrichtlinien zu unterstützen.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Geeste nahm zum Bilanzstichtag mit einer Summe von 407 T€ einen Anteil von 1,1 % der Bilanzsumme ein. Im Wesentlichen bestand das Finanzvermögen aus Forderungen (rd. 107 T€), sonstigen Vermögensgegenständen (245,5 T€) sowie Anteile an verbundenen Unternehmen (50,6 T€). Die Forderungen umfassten insbesondere Gewerbe- und Grundsteuerforderungen.

Dem Vorsichtsprinzip aus § 46 Abs. 4 KomHKVO (§ 44 Abs. 4 GemHKVO) entsprechend wurde die Werthaltigkeit der Forderungen zum Jahresende hin überprüft und bei Bedarf eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. Dadurch wurden insgesamt Forderungen in Höhe von 73,9 T€ abgeschrieben.

Eine Pauschalwertberichtigung zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos über die einzeln betrachteten Sachverhalte hinaus wurde nicht vorgenommen. Wir empfehlen die Anwendung der Pauschalwertberichtigung auf den gesamten nicht-einzelwertberichtigten Forderungsbestand ab dem nächsten Jahresabschluss. Dabei ist der Abschreibungssatz auf Basis der Ausfallerfahrungen der letzten drei bis fünf Jahre zu ermitteln.

Gestundet wurden darüber hinaus Forderungen in Höhe von 9.158,90 €.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Pauschalwertberichtigung wurde das Finanzvermögen ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Liquide Mittel

Der Bestand liquider Mittel belief sich zum Bilanzstichtag auf eine Summe von 348 T€. Er entspricht dem Ergebnis der Finanzrechnung – unter Einbeziehung des Bestandes liquider Mittel zu Beginn des Haushaltsjahres.

Die liquiden Mittel wurden vollständig und ordnungsgemäß ermittelt und ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Bestand in Höhe von 59,2 T€ umfasste im Wesentlichen abzugrenzende Sozial- und Jugendhilfeleistungen sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2013.

6.4.4. Passiva

Die Passiva zeigten zum Bilanzstichtag folgende Verteilung:

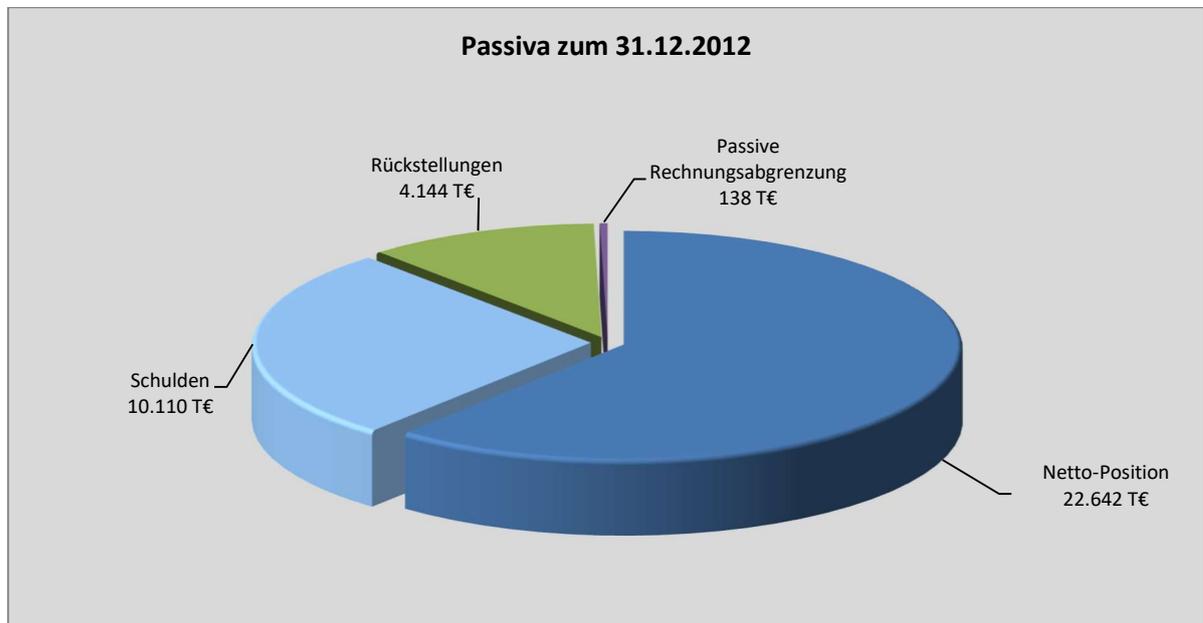


Abbildung 9: Passiva zum 31.12.2012

Nettoposition

Mit einem Volumen von 22,6 Mio. € nahm die Nettoposition einen Anteil von 61,1 % der Bilanzsumme ein, d. h. das Vermögen der Gemeinde Geeste war zu diesem Zeitpunkt zu fast zwei Dritteln mit „Eigenkapital“ gedeckt.

Das Basis-Reinvermögen kann sich grds. nur aufgrund von unentgeltlichen Vermögensübertragungen verändern. Die Differenz zum Vorjahr in Höhe von + 266 T€ beruht auf Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2012, die gem. § 62 Abs. 2 KomHKVO/§ 61 Abs.2 GemHKVO im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern sind. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde Geeste im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2012, Ziffer 14 nachgekommen. Auf die Ausführungen der Gemeinde wird verwiesen.

Die Überschussrücklagen beinhalten – getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis – die kumulierten Jahresüberschüsse der letzten Jahre. Da es sich bei diesem Jahresabschluss um den ersten doppeljährigen Abschluss handelt, werden hier richtigerweise noch keine Werte ausgewiesen.

Das Jahresergebnis wurde mit 1.015.379,40 € korrekt aus der Ergebnisrechnung abgeleitet und bilanziert.

Die Nettoposition wurde ordnungsgemäß bilanziert und bewertet.

Schulden

Die Schulden der Gemeinde Geeste bestanden zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus Kreditverbindlichkeiten (9,9 Mio. €).

Insgesamt wurden die Schulden ordnungsgemäß bilanziert und mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassten Pensions- und Beihilferückstellungen (3,57 Mio. €), Rückstellungen für Altersteilzeit (210,6 T€), Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (177 T€) sowie andere Rückstellungen (184 T€).

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO) wurden nicht gebildet. Ob und inwieweit Rückstellungen hätten gebildet werden müssen, war zum Prüfungszeitpunkt nicht feststellbar.

Unter der Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ sind grds. auch Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilanzieren. Diese Rückstellungsart stellt insofern eine Besonderheit dar, als dass hier nicht nur im Aufwands-, sondern auch im investiven Bereich Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu erfassen sind. Dies betrifft alle Sachverhalte, bei denen im Haushaltsjahr Vermögen geschaffen wird, die entsprechende Zahlungsverpflichtung (Rechnung) jedoch erst im Folgejahr entsteht und zum Bilanzstichtag in der Höhe noch ungewiss ist.

Auf die Notwendigkeit zur Bildung der genannten Rückstellungen wird für zukünftige Jahresabschlüsse nochmals hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte wurden die Rückstellungen ordnungsgemäß bilanziert und bewertet. Der Ansatz erfolgte in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig war.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Bestand in Höhe von 138 T€ umfasste im Wesentlichen abzugrenzende Ablösebeträge für die A 31.

6.4.5. Angaben unter der Bilanz

Die gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO darzustellenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre beinhalten investive Haushaltsauszahlungsreste mit einer Gesamtsumme von 1.320.751,21 €, Bürgschaften in Höhe von 6.922.790,43 €, sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge mit einer Gesamtsumme von 9.158,90 €.

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurden vollständig und zutreffend unter der Bilanz dargestellt

6.5. Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang wurde dahingehend geprüft, inwieweit er seiner Funktion aus § 56 KomHKVO (§ 55 GemHKVO) nachkommt, wonach er die in den drei Rechenungskomponenten zahlenmäßig dargestellten Informationen durch Erläuterungen verständlich machen, ergänzen und hierdurch zusätzliche haushaltswirtschaftlich wichtige Informationen im Rahmen der Rechenschaft einem Dritten mitteilen soll.

Ein gesonderter Anhang wurde nicht vorgelegt. Es wurde ein Rechenschaftsbericht erstellt, der als vorgeschriebene Anlage zum Anhang in großen Teilen Inhalte des Anhangs beinhaltet.

6.5.1. Anlagen zum Anhang

Rechenschaftsbericht

Während der Anhang vornehmlich der Erläuterung des Jahresabschlusses dient, hat der Rechenschaftsbericht gem. § 57 KomHKVO (§ 57 GemHKVO) eher eine analysierende, bewertende und zukunftsorientierte Funktion. Damit lehnt er sich stark an das Instrument des Lageberichtes gem. § 289 HGB an und wird für den Empfänger des Jahresabschlusses zu einem wichtigen Informations- und Steuerungsinstrument.

Folglich wurde der Rechenschaftsbericht dahingehend geprüft, inwieweit er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Geeste vermittelt sowie zukünftige Chancen und Risiken abbildet. Bestandteil des Rechenschaftsberichtes ist zudem eine ausreichende Begründung für die Übertragung von Ermächtigungen nach § 20 Abs. 5 KomHKVO (§ 20 Abs. 5 GemHKVO).

Die Darstellung und Analyse der Bilanz beschränkt sich auf Aussagen zu den Bilanzpositionen Rückstellungen, Forderungen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Es fehlen Informationen und Erläuterungen zum Immateriellen Vermögen, Sach- und Finanzvermögen und zur Nettosition, hier insbesondere zu den Sonderposten.

Zur gesamtwirtschaftlichen Lage sind die Erläuterungen der Gemeinde sehr allgemein gehalten. Gleiches gilt für den Ausblick auf zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Zukunft.

Die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen sind ausreichend und nachvollziehbar unter Ziffer 8 dargelegt.

Um die Aussagekraft des Rechenschaftsberichtes zu erhöhen, sollte dieser zukünftig in ausreichendem Umfang die erforderlichen Informationen bereitstellen.

Im Übrigen erfüllt der Rechenschaftsbericht alles in allem die gesetzlichen Anforderungen. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Geeste.

Anlagen-, Schulden-, und Forderungsübersicht

Die Anlagenübersicht zeigt die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte und der Abschreibungen sowie der daraus resultierenden Buchwerte des Anlagevermögens. Anhand der Rückstellungsübersicht lassen sich die Bestände und Veränderungen der einzelnen Rückstellungsarten ablesen. In der Forderungsübersicht werden die Forderungen zum Bilanzstichtag unterteilt nach Fälligkeiten dargestellt. Die Schuldenübersicht zeigt die Entwicklung der Schulden sowie die Restlaufzeiten bezogen auf die jeweiligen Tilgungsleistungen.

Prüfungsschwerpunkte waren insbesondere der vollständige und korrekte Nachweis der einzelnen Positionen und deren Entwicklung im Berichtsjahr sowie die Übereinstimmung der Werte aus der Haupt- und Nebenbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Darlehensbuchhaltung).

Die geprüften Übersichten zum 31.12.2012 sind den Anlagen 4 bis 6 zu entnehmen.

Die Übersichten wurden ordnungsgemäß erstellt.

Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen

Im Gegensatz zu den übrigen Anlagen zum Anhang liegt der Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen kein verbindlich anzuwendendes Muster zugrunde. Die Übersicht wurde im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 8 zutreffend dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Geeste zum 31.12.2012 geprüft. Prüfungsauftrag und -umfang ergeben sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 NKomVG.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 1.2 hinsichtlich des Prüfungsansatzes und der Prüfungshandlungen bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan 2012 eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2012 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Geeste darstellt.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Meppen, 26.05.2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Emsland

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Th. Hofschröder', with a long horizontal stroke extending to the right.

Thorsten Hofschröder
Leiter Rechnungsprüfungsamt

III. Anhang

Anlage 1: Ergebnisrechnung 2012

Anlage 2: Finanzrechnung 2012

Anlage 3: Bilanz zum 31.12.2012

Anlage 4: Anlagenübersicht 2012

Anlage 5: Schuldenübersicht 2012

Anlage 6: Forderungsübersicht 2012

Ergebnisrechnung (Auszug)

01.01. - 31.12.2012

Sämtliche Werte in Euro	Ansatz	Ergebnis	Plan-/Ist-Vergleich
Ordentliche Erträge			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.463.400,00	11.105.040,08	641.640,08
2. Zuwendungen und allg. Umlagen	660.000,00	827.667,62	167.667,62
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	436.400,00	465.791,26	29.391,26
4. sonstige Transfererträge	4.600,00	4.635,37	35,37
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	160.600,00	168.194,84	7.594,84
6. privatrechtliche Entgelte	233.400,00	176.178,18	-57.221,82
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108.700,00	126.815,36	18.115,36
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	41.100,00	75.011,36	33.911,36
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	826.200,00	630.957,91	-195.242,09
12. Summe ordentliche Erträge	12.934.400,00	13.580.291,98	645.891,98
Ordentliche Aufwendungen			
13. Personalaufwendungen	2.825.800,00	2.797.312,73	-28.487,27
14. Versorgungsaufwendungen	14.800,00	5.128,47	-9.671,53
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.872.400,00	1.549.594,62	-322.805,38
16. Abschreibungen	1.033.900,00	1.049.697,00	15.797,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	527.100,00	462.847,19	-64.252,81
18. Transferaufwendungen	6.284.600,00	6.167.795,09	-116.804,91
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	524.300,00	462.028,71	-62.271,29
20. Summe ordentliche Aufwendungen	13.082.900,00	12.494.403,81	-588.496,19
21. ordentliches Ergebnis	-148.500,00	1.085.888,17	1.234.388,17
22. außerordentliche Erträge	0,00	62.178,24	62.178,24
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	132.687,01	132.687,01
24. außerordentliches Ergebnis	0,00	-70.508,77	-70.508,77
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-148.500,00	1.015.379,40	1.163.879,40

Finanzrechnung (Auszug)

01.01. - 31.12.2012

Sämtliche Werte in Euro	Ansatz	Ergebnis	Plan-/Ist-Vergleich
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.463.400,00	11.109.140,61	645.740,61
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	660.000,00	813.736,39	153.736,39
3. sonstige Transfereinzahlungen	4.600,00	4.635,37	35,37
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	160.600,00	166.284,31	5.684,31
5. privatrechtliche Entgelte	233.400,00	173.001,75	-60.398,25
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108.700,00	127.838,81	19.138,81
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	41.100,00	74.292,52	33.192,52
8. Einzahlungen aus der Veräußerung GVG	0,00	0,00	0,00
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	524.900,00	528.835,75	3.935,75
10. Summe d. Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	12.196.700,00	12.997.765,51	801.065,51
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
11. Personalauszahlungen	2.690.400,00	2.688.612,09	-1.787,91
12. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GVG	1.875.800,00	1.559.288,44	-316.511,56
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	536.700,00	478.307,14	-58.392,86
15. Transferauszahlungen	6.284.600,00	6.431.788,78	147.188,78
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	527.800,00	447.177,78	-80.622,22
17. Summe d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	11.915.300,00	11.605.174,23	-310.125,77
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.400,00	1.392.591,28	1.111.191,28
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	762.200,00	197.940,72	-564.259,28
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	493.000,00	150.937,13	-342.062,87
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00
23. sonstige Investitionstätigkeit	0,00	26,64	26,64
24. Summe d. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.255.200,00	348.904,49	-906.295,51
Auszahlungen für Investitionstätigkeit			
25. Erwerb Grundstücke und Gebäude	180.000,00	595,00	-179.405,00
26. Baumaßnahmen	1.632.000,00	662.861,08	-969.138,92
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	196.800,00	237.998,47	41.198,47
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	4.700,00	5.565,23	865,23
29. Aktivierbare Zuwendungen	117.700,00	86.984,12	-30.715,88
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
31. Summe d. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.131.200,00	994.003,90	-1.137.196,10
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-876.000,00	-645.099,41	230.900,59
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-594.600,00	747.491,87	1.342.091,87
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	876.000,00	0,00	-876.000,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	276.300,00	273.572,57	-2.727,43
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	599.700,00	-273.572,57	-873.272,57
37. Finanzmittelveränderung	5.100,00	473.919,30	468.819,30
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	19.836.917,42	19.836.917,42
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	19.819.099,31	19.819.099,31
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	17.818,11	17.818,11
41. +/- Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-143.100,00	-143.664,79	-564,79
42. Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Jahresende)	-138.000,00	348.072,62	486.072,62

Bilanz

zum 31.12.2012

Aktiva

Sämtliche Werte in Euro	01.01.2012	31.12.2012	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	4.635,79	102.003,56	97.367,77
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	4.635,79	18.542,68	13.906,89
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	83.460,88	83.460,88
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00
2. Sachvermögen	36.432.853,51	36.118.238,54	-314.614,97
2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	2.858.175,90	2.774.979,38	-83.196,52
2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	18.993.678,73	18.936.942,14	-56.736,59
2.3 Infrastrukturvermögen	12.875.601,70	12.595.684,91	-279.916,79
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	366.663,12	361.663,17	-4.999,95
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	250,00	250,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	468.502,02	460.143,21	-8.358,81
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	472.339,05	615.841,42	143.502,37
2.8 Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	397.892,99	372.734,31	-25.158,68
3. Finanzvermögen	274.045,95	407.226,15	133.180,20
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	50.564,59	50.564,59	0,00
3.2 Beteiligungen	3.304,52	3.304,52	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	902,06	875,42	-26,64
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	122.887,48	95.858,10	-27.029,38
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	1.164,00	0,00	-1.164,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	62.475,54	11.160,79	-51.314,75
3.9 Durchl. Posten und sonstige Vermögensgegenstände	32.747,76	245.462,73	212.714,97
4. Liquide Mittel	1.238,69	348.072,62	346.833,93
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	51.172,58	59.243,00	8.070,42
Bilanzsumme Aktiva	36.763.946,52	37.034.783,87	270.837,35

Passiva

Sämtliche Werte in Euro	01.01.2012	31.12.2012	Veränderung
1. Netto-Position	21.989.939,80	22.642.396,22	652.456,42
1.1 Basis-Reinvermögen	9.596.074,32	9.861.604,98	265.530,66
1.1.1 Reinvermögen	9.808.240,78	10.073.771,44	265.530,66
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-212.166,46	-212.166,46	0,00
1.2 Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ord. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des ao. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.3	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	0,00	1.015.379,40	1.015.379,40
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	1.015.379,40	1.015.379,40
davon HH-Reste für Aufwendungen:		1.658,11	
1.4 Sonderposten	12.393.865,48	11.765.411,84	-628.453,64
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	9.827.182,20	9.436.174,45	-391.007,75
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	2.506.657,79	2.137.889,18	-368.768,61
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	60.025,49	191.348,21	131.322,72
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
2. Schulden	10.407.410,70	10.109.809,34	-297.601,36
2.1 Geldschulden	10.317.199,10	9.898.723,05	-418.476,05
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.172.295,62	9.898.723,05	-273.572,57
2.1.3 Liquiditätskredite	144.903,48	0,00	-144.903,48
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.947,22	113.633,97	110.686,75
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	3.469,68	3.469,68
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.2 Verbindl. aus Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke	0,00	0,00	0,00
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.5 Verbindl. aus Zuweis. u. Zuschüssen f. Investitionen	0,00	0,00	0,00
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	3.469,68	3.469,68
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	87.264,38	93.982,64	6.718,26
2.5.1 Durchlaufende Posten	72.502,28	45.827,20	-26.675,08
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00	0,00
2.5.1.2 Abzuf. Lohn- u. Kirchensteuer	17.814,58	17.814,58	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	54.687,70	28.012,62	-26.675,08
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00
2.5.3 Empfangene Auszahlungen	0,00	0,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	14.762,10	48.155,44	33.393,34
3. Rückstellungen	4.217.069,02	4.144.207,77	-72.861,25
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	3.489.750,00	3.572.428,42	82.678,42
3.1.1 Pensionsrückstellungen	3.093.750,00	3.147.514,00	53.764,00
3.1.2 Beihilferückstellungen	396.000,00	424.914,42	28.914,42
3.2 Altersteilzeitarbeit u. ä. Maßnahmen	216.924,69	210.633,35	-6.291,34
3.3 Unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.4 Rekultivierung u. Nachsorge geschl. Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.5 Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.6 Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	285.037,16	177.208,00	-107.829,16
3.7 Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährl. u. ä.	0,00	0,00	0,00
3.8 Andere Rückstellungen	225.357,17	183.938,00	-41.419,17
4. Passive Rechnungsabgrenzung	149.527,00	138.370,54	-11.156,46
Bilanzsumme Passiva	36.763.946,52	37.034.783,87	270.837,35

Anlagenübersicht

zum 31.12.2012

Sämtliche Werte in Euro	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01.01.2012	Zugänge 2012	Abgänge 2012	Umb- chungen 2012	Stand am 31.12.2012	Stand am 01.01.2012	Abschrei- bungen 2012	Auflösungen 2012	Zuschrei- bungen 2012	Stand am 31.12.2012	am 31.12.2012	am 01.01.2012
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.820,51	104.291,63	0,00	0,00	116.112,14	7.184,72	6.923,86	0,00	0,00	14.108,58	102.003,56	4.635,79
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und GVG)	52.341.016,61	783.575,61	129.291,04	0,00	52.995.301,18	15.908.163,10	968.899,54	0,00	0,00	16.877.062,64	36.118.238,54	36.432.853,51
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	54.771,17	0,00	26,64	0,00	54.744,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.744,53	54.771,17
Insgesamt	52.407.608,29	887.867,24	129.317,68	0,00	53.166.157,85	15.915.347,82	975.823,40	0,00	0,00	16.891.171,22	36.274.986,63	36.492.260,47

Schuldenübersicht

zum 31.12.2012

Sämtliche Werte in Euro	Gesamtbetrag am 31.12.2012	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 01.01.2012	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1. Geldschulden	9.898.723,05	92.272,57	2.554.203,34	7.252.247,14	10.317.199,10	-418.476,05
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	9.898.723,05	92.272,57	2.554.203,34	7.252.247,14	10.172.295,62	-273.572,57
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	144.903,48	-144.903,48
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verb. aus Lieferungen und Leistungen	113.633,97	113.633,97	0,00	0,00	2.947,22	110.686,75
4. Transferverbindlichkeiten	3.469,68	3.469,68	0,00	0,00	0,00	3.469,68
5. sonstige Verbindlichkeiten	93.982,64	93.982,64	0,00	0,00	87.264,38	6.718,26
Schulden insgesamt	10.109.809,34	303.358,86	2.554.203,34	7.252.247,14	10.407.410,70	-297.601,36

Forderungsübersicht

zum 31.12.2012

Sämtliche Werte in Euro	Gesamtbetrag am 31.12.2012	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 01.01.2012	mehr (+) weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	95.858,10	95.858,10	0,00	0,00	122.887,48	-27.029,38
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.164,00	-1.164,00
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.160,79	11.160,79	0,00	0,00	62.475,54	-51.314,75
4. Sonstige Vermögensgegenstände ¹⁾	245.462,73	245.462,73	0,00	0,00	32.747,76	212.714,97
Summe aller Forderungen	352.481,62	352.481,62	0,00	0,00	219.274,78	133.206,84

¹⁾ Zeile lt. Muster 18 nicht vorgesehen, zur Vollständigkeit aber empfohlen